

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923**

217 (19.9.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 38

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 38

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 50000 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 200000 Mark zusätzlich Porto, vom Verleger

19. Sept. 1923

## Beamten-Zahlung für die zweite Septemberhälfte.

Frühestens am 15. September 1923 waren zu dem Grundgehalt (Grundvergütung), dem Ortszuschlag und den Sonderzuschlägen die in der ersten Septemberhälfte geltenden Teuerungszuschläge und örtlichen Sonderzuschläge sowie der damals maßgebende Frauenzuschlag zu zahlen.

Da für den ganzen Monat September die Bezüge nach dem allgemeinen Teuerungszuschlag von 13530 v. H. und den für die 2. Augusthälfte festgesetzten Sonderzuschlägen schon bezahlt sind, ebenso auch ein Frauenzuschlag in Höhe von 7500 000 M., so kommt als Nachzahlung wieder derselbe Betrag in Betracht, wie er für die 1. Septemberhälfte angewiesen worden ist, also

- a) allgemeiner Teuerungszuschlag:  $33840 - 13530$  v. H. = (für einen halben Monat  $\frac{25310}{2} = 12655$  v. H.)
- b) örtlicher Sonderzuschlag:  $7010 - 2454 = \frac{4556}{2} = 2278$  v. H.
- c) Frauenzuschlag  $\frac{12500000}{2} = 6250000$  M.

\* Für Karlsruhe zutreffend.

Am 16. September wurden folgende neuen Zuschläge festgesetzt:

- a) Teuerungszuschlag: 199 900 v. H. gegen bisher 88 840 v. H. — also mehr 161 060 v. H.
- b) örtlicher Sonderzuschlag: bisher: 300 1389 2386 3810 4088 5082 6086 7010 7482 9300 11488  
künftig: 2000 7000 11000 17000 21000 26000 31000 36000 40000 75000 105000  
also mehr: 1610 5688 9664 13690 16912 20988 24964 28990 33018 65070 96512
- c) Frauenzuschlag: 100 Millionen Mark — gegen bisher 20 Millionen Mark — also mehr 80 Millionen Mark.

Die Nachzahlungen nach obigen Festsetzungen werden nicht mehr für eine Monatshälfte, sondern nur für den Zeitraum einer Woche ausbezahlt, demnach ein Viertel der angegebenen Höhe, also

- a) Teuerungszuschlag: 40 265 v. H.
  - b) örtlicher Sonderzuschlag: 402,5 — 1408,25 — 2166 — 3422,5 — 4228 — 5234,5 — 6241 — 7247,5 — 8129,5 — 1026,75 — 2337,8.
  - c) Frauenzuschlag: 20 Millionen Mark.
- Die Angestellten erhalten das 175fache der Grundeinheit.

## Umstellung der Auszahlung der Beamtenbezüge

Nach dem Gesetzentwurf, den die Regierung vor einiger Zeit ausgearbeitet hat, soll die vierteljährliche Vorauszahlung der Beamtenbezüge vorübergehend aufgehoben werden. Begründet wird dieses Vorgehen mit finanzpolitischen Notwendigkeiten; auch volkswirtschaftliche und währungspolitische Gesichtspunkte sind es gewesen, die in der Sache ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt haben. So wurde namentlich darauf abgesehen, es liege ein Widerspruch darin, wenn im voraus bezahlte Gehaltsbeträge in Sachwerte irgendwelcher Art umgewandelt und nachher die verausgabten Summen, die nun eigentlich sich nicht mehr erheben konnten, wieder an die gesteuerte Kaufkraft des Geldes angepaßt werden. Andererseits habe in dem Vortell, den die Beamten in der vierteljährlichen Vorauszahlung der Bezüge z. B. besitzen haben, ein gewisses Maße des Kaufkraft gegeben, das seinerzeit bei der Einführung dieser Vorauszahlungen nicht beachtet gewesen sei, weil in wirtschaftlich normalen Zeiten jeder Anlag hierfür gesucht habe. Nachdem augenblicklich die seit geraumer Zeit wirtschaftliche Not alle beherrschen, liegt es nahe, daß die Maßnahmen der Regierung ernsthaft darauf gerichtet sein müssen, ungünstigen Wirkungen in der Volkswirtschaft, wo immer sie sich zeigen mögen, den Boden zu entziehen. So sehen wir, daß eine neue Verordnung zur Ersetzung von Devisen ergangen ist, die anerkannte Grundrechte des Staatsbürgers außer Kraft setzt; sie mußten wirtschaftlichen Notwendigkeiten, wenigstens vorübergehend, weichen. Solches Vorgehen wurde von den Arbeitnehmerkreisen jeder Art begrüßt.

Unter solchen Umständen und nachdem der Reichsfinanzminister ausdrücklich erklärt hatte, er brauche eine Atempause, um den Übergang von der Papiermarkwirtschaft zur stabilen Währung herzustellen zu können, ließ sich auch von Seiten der Beamenschaft nicht um jeden Preis an ihrem bisherigen Recht festhalten und dies umso weniger, als von einer Volkswirtschaft, die in Reichs- und Landlagen zum Ausdruck kommt, die von der Regierung in der oben bezeichneten Angelegenheit betretene Auffassung geteilt wird.

In der Beamenschaft hat allerdings bei der Auseinandersetzung über die anderweite Regelung nicht allein die Frage der wohlverordneten Rechte eine Rolle gespielt, als namentlich auch die Befürchtung, daß Hand in Hand mit diesem Schritt eine Ummodellung oder gar der Abbau des Berufsbeamtenstandes gehe. Demgegenüber muß auf die Erklärung des jetzigen Reichsfinanzministers verwiesen werden, daß nämlich nach seiner Meinung nur jemand, der etwas Ordentliches gelernt hat, etwas Tüchtiges leisten kann und daß man deswegen immer ein Berufsbeamtenstand braucht. Es wäre zu wünschen, daß immer intensiver in der Beamtenlaufbahn die berufliche Tüchtigkeit zum Maßstab für jegliches Vorwärtkommen gemacht wird und daß ebensofort wie heute aus der Beamenschaft der Ruf nach Gold-Gehältern ertönt, auch Gold-Leistungen angeboten werden. Hier hat es die Beamenschaft in erheblichem Grade in der Hand, die Bestimmungen auf Erhaltung des Berufsbeamtenstandes wirksam zu unterstützen, während diejenigen, die in ihren Leistungen immer mehr zurückbleiben, die Stellung und das Ansehen des Berufsbeamtenstandes vielleicht unwissentlich aber umso sicherer unterhöhlen.

In der Besprechung der Spitzenvereinigungen, die am 5. d. Mts. im Reichsfinanzministerium stattgefunden hat, zum Zwecke der Anhörung derselben über die Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltsvorauszahlung wurde von Regierungseite besonders betont, daß sie die in der Presse gegen die Be-

amten erhobenen Vorwürfe in keiner Weise billige und ihnen durchaus fernliege. Dabei kam auch zum Ausdruck, es bestünde eine gewisse Antipathie der Bevölkerung gegen die Beamten, und es sei ein untragbarer Zustand, daß einerseits auf die Beamten losgeschlagen werde und andererseits die Beamten sich zur Wehr setzen müßten.

Von der Ermächtigung zur vorübergehenden Aufhebung der Vierteljahrsvorauszahlung werde die Regierung auf 1. Oktober Gebrauch machen.

In der erwähnten Besprechung, in der schließlich auf Wunsch des Deutschen Beamtenbundes der Herr Reichsfinanzminister Dr. Hilferding noch erschien, erklärte dieser u. a., weder die Reichsregierung noch er selber habe die Absicht, irgendwie die Rechte der Beamten einzuschränken oder am Berufsbeamtenstand rütteln zu lassen. Aber ohne die Sezanzierung aller Volkskreise könne er die Fortführung der Staatsverwaltung nicht garantieren; es müßten sofort Maßnahmen ergriffen werden, die notwendig, ja lebensrettend seien. Eine dieser Maßnahmen sei die vorübergehende Änderung des Gehaltszahlungsmodus. Er hoffe, bei der Beamtenchaft Verständnis für die Notwendigkeit der Fortsetzung des Reichs zu finden sowie auch damit rechnen zu dürfen, daß die Beamenschaft zur Mitarbeit an der Rettung des Reichs bereit sei!

## Die Monatszahlungen der Beamten

Eine Verordnung des Reichsfinanzministers, mit welcher sich der Reichsrat bereits beschäftigt, macht Ländern und Gemeinden zur Pflicht, für den 1. Oktober lediglich die Vorauszahlung eines Monatsgehalts an die Beamten vorzubereiten. Zweck der Verordnung ist, zu verhindern, daß vor Erlass des Gesetzes durch Leistung größerer Zahlungen an Beamte hier oder da vollendete Tatsachen geschaffen werden. Der Reichsrat stimmte der Verordnung mit großer Mehrheit zu; nur der bayerische Vertreter widersprach.

Von zuständiger Berliner Stelle wird mitgeteilt: Die von einer Korrespondenz bereitete Nachricht, die Reichsregierung wolle die monatliche Zahlung der Beamtenbezüge durch eine wöchentliche ersetzen, entspricht nicht den Tatsachen. Die monatliche Zahlung der Beamtenbezüge bleibt erhalten. Nur die im Laufe des Monats wegen des Steigens der Teuerung etwa erforderlich werdenden Erhöhungen der Bezüge sollen zunächst nur für den Zeitraum von je ¼ Monat gezahlt werden. Diese Maßnahme ist zurzeit notwendig, um den für diese Zahlungen erforderlichen Bedarf an Zahlungsmitteln jenseits möglichst niedrig zu halten und einer übermäßigen, stoßweisen Inflation zu steuern. Im übrigen wird durch die Einführung des neuen Zahlungsmittels die Möglichkeit geschaffen werden, den Beamten die Gehälter in wertbeständiger Form auszuzahlen, so daß die Notwendigkeit von Nachzahlungen später fortfallen wird.

Auch die Nachricht, daß bei den Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen am 15. September von der Reichsregierung für die erste Septemberhälfte zunächst eine Nachzahlung von 111 Millionen Mark, später eine solche von 194,6 Millionen Mark angeboten sei, ist unrichtig. Die Reichsregierung hat vielmehr eine Nachzahlung für die erste Septemberhälfte von vornherein grundsätzlich abgelehnt. Die mit den Spitzenorganisationen vereinbarte, am 19. September zu leistende Zahlung gilt vielmehr für das dritte Viertel des September.

## Gehalts-Schecks

In der Sonntags-Ausgabe der Vossischen Zeitung Nr. 427 Jahrg. 96 wird der nachstehende Vorschlag zur Regelung der Gehalts-Zahlungen veröffentlicht:

Zur Regelung der Gehaltszahlungen wurde dem Reichsfinanzministerium bereits vor einigen Wochen folgender Vorschlag unterbreitet, der Nachzahlungen ausschließt, zugleich aber die einheitliche und rechtzeitige Zahlung an alle Gehaltsempfänger sicherstellt:

1. Die derzeitigen Gehälter werden zunächst durch Rückrechnung auf Grund-Mark festgelegt, unter Zugrundelegung des derzeitigen Markwertes, also zurzeit etwa 8 Millionen Papiermark gleich 1 Grundmark.
2. Der Wert der Grundmark im Verhältnis zur Papiermark wird halbmöndlich oder wöchentlich — wie für die Staatsarbeiter — ermittelt und von Reich wegen bekanntgegeben.
3. Die Ausstellungsbehörden befähigen jedem Beamten zum 1. Oktober eine Art Scheckbuch über dessen nach Grundmark berechnetes Vierteljahrsgehalt, zahlbar in Papiermark durch die Reichsbank. Das Scheckbuch besteht aus einem Gesamtscheck und mehreren Teilschecks nach folgendem Muster:

I.	
Nr. 451 762	Nr. 451 762. Gesamtscheck. Sa: 560 G. M.
560 G. M.	Die Reichsbank in Elberfeld wolle gegen diesen
ausgegeben	Gesamtscheck durch die
2.10.120 G. M.	Bank
17.10.100 "	Stadtparkasse in Elberfeld
8.11.100 "	Herrn Fritz Meier in Elberfeld
18.11.70 "	der wie folgt gezeichnet wird: Fritz Meier, den Betrag von fünfhundertsechzig Grundmark nach dem jeweils gültigen Berechnungswerte in der Zeit bis zum
7.12.170 "	31. Dezember 1923 auszahlen.
	Elberfeld, den 20. Sept. 23.
	Unterschrift,

II.	
Nr. 451 762.	Nr. 451 762. Einzelscheck. 120 G. M.
ausgegeben	Die Reichsbank in Elberfeld wolle auf Grund des
120 Grundmark	zugehörigen Gesamtschecks an die
mit . . . Reichsm.	Bank
am 2. Okt. 23.	Stadtparkasse in Elberfeld
M.	für Einunterzwanzig Grundmark
	für erhaltenen . . . . . Reichsmark
	erhalten.
	Elberfeld, den 2. Oktober 1923.
	Fritz Meier.

4. Der Beamte eröffnet sich auf Grund dieses Scheckbuchs ein Konto bei einer zur Zahlungsbereitstellung bereiten Bank oder Kasse.

5. Diese Bank oder Kasse zahlt bis zu dem gesetzlich Höchstbeträge in Papiermark nach dem für den Zahlungstag maßgebenden Berechnungswert auf Grund des Gesamtschecks und der einzelnen Teilschecks, die der empfangsberechtigte Beamte ausstellt. Sie müssen über auf 10 abgerundete Grundmarkbeträge lauten. Die Zahl der Teilschecks mag zur Erleichterung des Berechnungsgeschäftes auf 6 oder 12 beschränkt werden, je nachdem die Kurzberechnung halbmöndlich oder wöchentlich erfolgen soll.

6. Die auszahlende Bank oder Kasse hat die eingelösten Teilschecks der Reichsbank (Girozentrale) — erstmalig dazu den Gesamtscheck — einzureichen, die sie mit dem rechtmäßig gezahlten Papiermarkbetrag in Zahlung nimmt.

Gegen mißbräuchliche Verwendung sind die Schecks durch einfache Durchnummerierung und Bindung an eine Auszahlstelle hinreichend gesichert. Mit Hilfe der Gesamt- und Teilschecks ist auch nach jeder Richtung eine klare Abrechnung gewährleistet. Hierbei bietet das Verfahren die mancherorts erwünschte Möglichkeit, auf kürzestem Wege den Gehaltsanspruch in eine private Bankforderung zu verwandeln.

Soweit die Not des Vaterlandes es erfordert, könnte bei grundsätzlichen Festhalten an der vierteljährlichen Gehaltsanweisung bestimmt werden, daß vorübergehend im ersten Monat etwa nur 40 v. H. und im zweiten und dritten Monat nur je 30 v. H. der in Grundmark angewiesenen Summen abzubezahlen sind.

Die Neigung, das Gehalt stehen zu lassen, würde überdies wirksam gefördert werden, wenn bis zum Monatschluß nicht abgehobene Gelder mit ½ v. H. verzinst würden. Die Schecküberweisungskosten wären dann von den Gehaltsempfängern zu tragen.

Bei einer solchen Regelung fällt für die Beamten aller Anreiz zum Spekulieren weg. Die Inflation wird wirksamer unterbunden und der Ansturm auch auf den Warenmarkt in wirtschaftlich vernünftige Bahnen gebracht.

Die Beamtenfamilie kann wieder einigermaßen haushälterisch einteilen und rechnen. Sie muß es, da jede verführerische Hoffnung auf irgendwelche Nachzahlung fortfällt.

Zu Hause und in der Dienstzeit hört das Rechnen und Diskutieren über die „Erhöhung“ der Gehaltsbezüge auf. Auf Grund solcher Verunsicherung darf auch eine Steigerung der Arbeitsleistung mit Bestimmtheit erwartet werden, und man wird dann auch in der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Grundmarkhalter wieder anerkennen, daß die Beamenschaft in reichlichem Maße willig mitträgt an der allgemeinen Not.

## Aus dem Entwurf eines Deutschen Beamtengesetzes

(Fortsetzung.)

Der 8. Teil behandelt das Dienststrafrecht. Er zählt mit dem folgenden (9.) — Dienstschadensfürsorge — mit 136 u. 53 Paragraphen und mit jenem über die Dienstgerichtsbarkeit — §§ 460 — 529 — zu den umfangreichsten des Entwurfs. Hier soll indes die Ausführung der Einzelheiten darüber einstweilen zurückgestellt und auf die Bestimmungen über den Wartestand und Ruhestand zunächst eingegangen werden, die angesichts des vom Reichsbankrat erhobenen Interesses beanstanden.

So ist über den Wartestand u. a. vorgesehen:

- § 337. Der Reichs- und Landesbeamte kann in den Wartestand versetzt werden, wenn
1. das von ihm verwaltete Amt infolge einer durch Beförderungsbesetz angeordneten Umwidmung der Behörde, in die er berufen ist, aufhört oder
  2. die von ihm besetzte Amtsstelle infolge Verringerung der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellenzahl wegfällt.

§ 341. Der in den Wartestand versetzte Beamte hat Dienstrechtsanspruch auf Bezug eines Wartestandes Einkommens,

1. wenn sein Amt aufgehört hat, für die Dauer von fünf Jahren vom Eintritt in den Wartestand ab in Höhe des vollen bis zum Eintritt in den Wartestand bezogenen Dienst Einkommens, nach Ablauf von fünf Jahren in Höhe von neunzig Hundertteilen seines zuletzt bezogenen ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens;
2. wenn nur die Amtsstelle infolge Verminderung der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellenzahl weggefallen ist, bis zur Annahme eines neuen Amtes in Höhe des vollen bis zum Eintritt in den Wartestand bezogenen Dienst Einkommens;
3. wenn er als politischer Beamter auf Grund der Vorschriften des § 338 in den Wartestand versetzt worden ist, in dem auf den Eintritt in den Wartestand folgenden Kalenderjahr in Höhe des vollen bis zum Eintritt in den Wartestand bezogenen Dienst Einkommens, nach Ablauf dieses Übergangsjahres in Höhe von neunzig Hundertteilen seines zuletzt bezogenen ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens.

Dabei ist für die Höhe des Wartestandes Einkommens die jeweilige Dienst Einkommensregelung maßgebend. Der Ortszuschlag wird, solange der Beamte als Wartestandes Einkommens den vollen Betrag des bis zu dem Eintritt in den Wartestand bezogenen Dienst Einkommens bezieht, nach der Ortsklasse des bisherigen dienstlichen Wohnortes angesetzt.

§ 345. Der Wartestandes Empfänger kann nur mit seinem Einverständnis

1. zur vorübergehenden Beschäftigung im Reichs- oder Landesdienst einberufen werden;
2. in einer Stelle mit geringerem Dienst Einkommen wieder eingestellt werden;
3. wieder eingestellt werden, wenn er das fünfundfünfzigste Lebensjahr überschritten hat;
4. im Dienst eines anderen Dienstberechtigten beschäftigt werden.

§ 348. Das Recht auf Bezug des Wartestandes Einkommens erlischt,

1. wenn dem Wartestandes Empfänger ein Amt mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen planmäßigen Dienst Einkommen übertragen wird;
2. wenn der Wartestandes Empfänger in den Ruhestand versetzt wird;
3. wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit verliert;
4. wenn er im Dienstverfahren aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird.

§ 349. Das Recht auf Bezug des Wartestandes Einkommens ruht, wenn und solange der Wartestandes Empfänger infolge einer Amtsübertragung ein Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag des neuen Einkommens unter Zugurechnung des

Barstandseinkommens den Betrag des von dem Beamten vor der Verfehlung in den Barstand bezogenen Dienstleistungseinkommens übersteigt. Das Recht auf Bezug des Barstandseinkommens ruht im Falle des § 343 Ziffer 1, wenn und solange für das übertragene Amt die Voraussetzungen des § 344 nicht erfüllt sind.

Das Barstandseinkommen wird eingezogen oder geführt nach Ablauf des Monats, in welchem das die Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat. Tritt das Ereignis am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf.

gibt die Eingehung oder Rührung mit dem Ablauf von jedem Monat an, in welchem das die Veränderung bedingende Ereignis sich zugetragen hat. (Fortf. folgt.)

# Café des Westens

Inhaber: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188 Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor Telefon 2188

Angenehmer Familienaufenthalt :: Täglich Künstler-Konzert

ff. Sinner Biere :: la. Weine :: Eigene Konfiteurei

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Neu! Unübertroffen! Neu!  
Der kalt abwaschbare  
**weiche Sportkragen**  
ist da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinenkragen, leicht und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.  
**W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33**

**B** Spezialhaus in G.M. 179  
Herren- u. Damenkleiderstoffe.  
Seidenstoffe Aussteuerartikel  
**Wilh. Braunagel**  
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7  
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

**Möbel** Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer** KARLSRUHE  
Kronenstr. 32

Große Auswahl in  
**Pelzwaren**  
Jeder Art **Nur Zirkel 32** 1 Treppe hoch  
**W. LEHMANN**

**Aretz & Co.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel  
Gummikurwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.  
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.  
Großverkauf. Kleinverkauf.

Spenglers Geschichts-Philosophie  
Eine Kritik  
Von  
Prof. Dr. KARL SCHÜCK  
Preis M. —.75 Grundzahl x Schlüsselzahl des Buchhandels  
Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl KARL SCHÜCK formuliert.  
Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des Abendlandes.  
Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.  
Karlriedrichstraße 14.

Juwelen- und Uhrenhaus  
**Oskar Kirschke**  
Karlsruhe i. B.  
Kriegsstraße 70  
\*  
Größtes Haus dieser Art am Platze  
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren  
Armbanduhren  
eigene Muster in Gold und Silber  
Herrenuhren  
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität  
Juwelen, Gold- und Silberwaren  
in allen Artikeln  
Durch das große Lager biete stets Vorteile  
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

**BAUBUND-MÖBEL**  
in bewährter Güte und reicher Auswahl zu angemessenen Preisen gegen Barzahlung oder auf Teilzahlung.  
Eigene Verkaufsstellen:  
KARLSRUHE, Karlriedrichstr. 22  
FREIBURG, Kaiserstr. 27  
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt  
PFORZHEIM Theaterstr. 15  
OFFENBURG, Steinstr. 2  
MOSBACH, Hauptstr. 12  
MANNHEIM, Schloß, rechter Flügel, Reitbahn  
B. 169  
**BADISCHER BAUBUND** G.M.  
B.H.  
Gemeinnütziger Möbelvertrieb  
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

Ecke Kaiser- u. Douglasstr. (Hauptpost). Tel. 5220  
Kompl. Wohnungseinrichtungen  
Schlaf- u. Wohn- u. Herrenzimmer, Küchen usw.  
**Möbelhaus Gebr. Karrer**  
Alle Art. Polster- und Einzelmöbel, Patent-Matratzen  
Tel. 5224. Hauptlager Mühlburg, Philippstr. 19

**Schuhhaus Henninger**  
sowie Gummi- u. Lederbesohlanstalt  
Kaiser-Allee 145 (Peter und Paulsplatz)  
Neue Schuhwaren sowie Reparaturen werden in nur tadelloser Ausführung geliefert

Färberei u. chem. Waschanstalt  
Telefon **D. Lasch** Telefon 1953  
reingt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände  
Filialen in allen Stadtteilen  
Prompte Bedienung Mäßige Preise

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum  
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren.

**Herrenkleidung**  
Empfehle mich in  
Neuanfertigung nach Maß, Umarbeiten u. Wenden  
**feinster Herren- und Damen-Garderobe**  
Auch Pelze werden umgearbeitet und neu angefertigt  
Auf Wunsch sofortige Bedienung  
**Leon Benzner, Karlsruhe**  
Amalienstraße 11

**Confectionshaus Hirschen**  
95 Kaiserstraße 95  
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben-  
Berufs-Kleidung und Wäsche

## Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**Gustav Herdle Nachf.** Inh.: **Bittlingmayer & Bretschneider**  
Telephon 1183 Karlsruhe Waldstraße 44  
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und Papierhandlung □ Impresen-Verlag.  
" Sämtliche Bürobedarfsartikel. "  
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

Die geographischen Grundlagen des deutschen Volkstums  
Von Prof. Dr. Norbert Krebs (Freiburg i. B.)  
„Wissen und Wirken“ Band 4  
Grundpreis M. 1.— x Schlüsselzahl des Buchhandels  
Verlag G. Braun in Karlsruhe  
Karlriedrichstraße 14.

**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE i. B.  
Liststr. 8 Tel. 443  
Glocken- und Metallgiesserei  
Eisen- und Tempergiesserei

**Badisches Landestheater.**  
Donnerstag, 20. Sept. 7—n. 9<sup>1/2</sup> Uhr. Sp. I 3.50 M.  
Abonn. D 2. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 4001—4400.  
**Strindberg-Abend**  
Wetterleuchten. Hierauf: Erste Warnung.

**Ankauf**  
von Gold-, Silber-, Platingegenständen, Brennstiften, Gold- u. Silbermünzen zu Höchstpreisen.  
**Gebisse**  
mit echten Stiften pro Zahn 1 Million u. mehr  
**Rich. Ziegler, Karlsruhe**  
Akademiestraße 26  
B. 749 Tel. 321

**Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.**  
Binnenanreise für die badischen, hessischen und thüringischen Linien.  
Mit sofortiger Wirkung werden die Bestimmungen für Inhaber von Monatskarten u. die Beförderungspreise der Monatskarten aufgehoben.  
Darmstadt, 15. Sept. 1923.  
Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft. B. 796  
Die Direktion.

**Städtlich Fürstbergische 4 1/2 %ige Teilschuldverschreibungen v. 1913.**  
Unter Abänderung unserer im August 1923 veröffentlichten Bekanntmachung erklären wir uns bereit, sämtliche Teilschuldverschreibungen der obigen Anleihe, welche ab 15. September bis 1. Oktober 1923 bei den früher bekannt gegebenen Stellen eingereicht werden, zu einem Kurse von 1000 000 Prozent, also die Teilschuldverschreibungen von 2000 M mit 20 000 000 M, von 1000 M mit 10 000 000 M und von 500 M mit 5 000 000 M einzulösen.  
Seidelberg, im September 1923.  
Grundstücks- und Effekten-Verwertungs-Gesellschaft m. B. H.  
B. 794

**Stammholzverfeinerung Untergrombach.**  
Am Freitag, den 21. d. M., vormittags 1/9 Uhr, im Gemeindefeld, 87 Eichen, 1 Eiche, 5 Birken, 10 Kappeln III. und IV. Klasse. Untergrombach, 8785  
den 13. September 1923.  
Der Gemeinderat: Böller.

**Detektiv- u. Privat-Auskunft**  
"Argus"  
Mannheim  
O. 6. 6.  
Planken 8.47  
Fernspr. 3505  
A. Maier & Co., G. m. B. H.

**Bereins-Register.**  
Mannheim  
Zum Vereinsregister  
Bd. IX, D. 3. 55, wurde heute eingetragen: „Vereinsregister Badischer Gebirgsvereine e. B.“ in Mannheim.  
Mannheim, 15. Sept. 1923.  
Abt. Amtsgericht S.-G. 4.

**Stadtkassen-Buchhalter-Stelle**  
in Waldkirch i. Brg. zu besetzen.  
Bes. Anforderungen: Erfahrung in der Buchführung und dem gesamten Betrieb einer größeren Stadtkasse, Selbstständigkeit und Anpassungsfähigkeit an die derzeitigen außerordentlichen Verhältnisse. Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsansprüche zu richten bis 30. September an  
B. 795  
Gemeinderat Waldkirch i. B.

**Zentral-Güterrechts-Register für Baden.**  
Rastatt. B. 846  
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Link, Gustav Adolf, Rastatt, 15. Sept. 1923.  
Montageinspektor u. Guterechtsamtgericht.